

Satzung
über die Festlegung der Abgabensätze für die Entgelte bei der
öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung
der Verbandsgemeinde Hachenburg
vom 06.12.2006
(zuletzt geändert am 13.12.2023)

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetz (KAG), des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG), des § 1 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung und des § 1 Abs. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung und das Vorhalten der Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung und das Vorhalten der Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden wiederkehrende Beiträge und einmalige Beiträge erhoben.
- (3) Für die Straßenoberflächenentwässerung der Gemeindestraßen, -wege und -plätze sowie Gehwege wird ein laufender Kostenanteil und ein Investitionskostenanteil erhoben.
- (4) Alle in dieser Satzung als Nettopositionen ausgewiesenen Lieferungen und Leistungen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

§ 2
Benutzungsgebühr Wasserversorgung

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm bezogene Wassermenge 1,88 EUR netto.

§ 3
Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung

Der wiederkehrende Beitrag beträgt je m² Fläche aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der maßgebenden Geschossflächenzahl 0,17 EUR netto.

**§ 4
Einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung**

Der einmalige Beitrag für die erste Herstellung beträgt je m² Grundstücksfläche aus der Vervielfältigung mit der entsprechenden Geschossflächenzahl 2,75 EUR netto.

**§ 5
Benutzungsgebühr Schmutzwasserbeseitigung**

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm gewichtete Schmutzwassermenge 2,72 EUR.

**§ 6
Benutzungsgebühr Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Benutzungsgebühr beträgt je m² tatsächlich bebauter und befestigter angeschlossener Fläche 0,18 EUR.

**§ 7
Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasserbeseitigung**

Der wiederkehrende Beitrag beträgt je m² Fläche aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der maßgeblichen Geschossflächenzahl 0,11 EUR.

**§ 8
Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasserbeseitigung**

Der wiederkehrende Beitrag beträgt je m² Fläche aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der maßgeblichen Grundflächenzahl 0,37 EUR.

**§ 9
Gebühr für Fäkalschlammabeseitigung**

Die Gebühr je cbm abgefahrenen Schlammes aus einer in der Unterhaltungslast eines Grundstückseigentümers stehenden vorhandenen Kleinkläranlage beträgt 14,35 EUR.

**§ 10
Einmalige Beiträge für die Abwasserbeseitigung**

Der einmalige Beitrag für die erste Herstellung beträgt nach dem Schmutzwassermaßstab je m² Grundstücksfläche aus der Vervielfältigung mit der entsprechenden Geschossflächenzahl 3,75 EUR.

Der einmalige Beitrag für die erste Herstellung beträgt nach dem Niederschlagswassermaßstab je m² Fläche aus der Vervielfältigung mit der entsprechenden Grundflächenzahl 3,40 EUR.

§ 11 Aufwundersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

Wasserversorgung: 515,00 EUR netto

Abwasserableitung im Mischsystem: 770,00 EUR

Abwasserableitung im Trennsystem:

a) für den Schmutzwasseranschluss: 770,00 EUR

b) für den Niederschlagswasseranschluss: 260,00 EUR

- (2) Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Gleiches gilt für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die vom Grundstückseigentümer, dem dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden.

§ 12 Straßenoberflächenentwässerung

- (1) Der laufende Kostenanteil für die Ortsgemeindestraßen beträgt 0,50 EUR je m² entwässerte Straßenfläche, sofern keine Kostenanteile für ein System gesondert ermittelt und nach tatsächlichem Aufwand aufgeteilt werden müssen.
- (2) Die Investitionskostenbeteiligung bei einer ersten Herstellung oder Erneuerung von Kanalleitungen innerhalb der Ortsgemeindestraßen beträgt 9,55 EUR je m² entwässerte Straßenfläche, sofern keine Kostenermittlungen für ein System nach tatsächlichen Kosten erfolgen müssen.
- (3) Die übrigen Regelungen in den sondervertraglichen Vereinbarungen mit den Ortsgemeinden bleiben unberührt.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Abgabensätze für die Entgelte bei der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Hachenburg vom 05.12.2000, zuletzt geändert am 13.06.2002, außer Kraft.

Hachenburg, den 06.12.2006

Klößner
Bürgermeister